

Bundesgesetzblatt

Teil I

1957	Ausgegeben zu Bonn am 26. Oktober 1957	Nr. 58
------	--	--------

Tag	Inhalt:	Seite
18. 10. 57	Neuntes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes	1743
18. 10. 57	Gesetz über die Übernahme einer Kursgarantie für eine Devisenanlage der Deutschen Bundesbank bei der Bank of England	1745
22. 10. 57	Gesetz zur Einfügung eines Artikels 135 a in das Grundgesetz	1745
22. 10. 57	Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit	1746

Neuntes Gesetz zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes.

Vom 18. Oktober 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791),
des Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 14. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 885),
des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 30. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 393),
des Dritten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 23. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 233),
des Vierten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 21. Juli 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 211),
des Fünften Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Dezember 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 505),
des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 8. März 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 103),
des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 5. Oktober 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 787) und
des Achten Gesetzes zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. November 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 882)

wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird durch folgende Ziffer 22 ergänzt:
„22. die Umsätze der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, jedoch nur, soweit sie in Rundfunkhörer- und Fernseheteilnehmergebühren bestehen.“
2. In § 6 Abs. 1 erhält der Satz 2 folgende Fassung:

„Maßgebend sind die jeweils geltenden Vorschriften des Zollgesetzes und der Wert Zollordnung über den Zollwert und dessen Feststellung.“

3. Hinter § 7 a wird folgender § 7 b eingefügt:

„§ 7 b

Die Steuer ermäßigt sich auf eins vom Hundert für die im Großhandel ausgeführten Lieferungen von geschlachteten Rindern im ganzen, in Hälften oder in Vierteln und von geschlachteten Schweinen im ganzen oder in Hälften und von geschlachteten Kälbern und Schafen im ganzen, wenn der Unternehmer die Tiere lebend erworben und die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung buchnäßig nachgewiesen hat.“

4. In § 16 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„(2) Weist ein Unternehmer nach, daß er Gegenstände in das Ausland ausgeführt hat, so kann ihm auf Antrag ein Betrag bis zur Höhe der Steuer vergütet werden, die durchschnittlich auf diesen Gegenständen lastet, soweit sie nicht schon durch Ausfuhrhändlervergütung abgegolten wird (Ausfuhrvergütung). Die Bundesregierung wird ermächtigt, Durchschnittsätze für die Ausfuhrvergütung, insbesondere für Gruppen von Gegenständen, zu bestimmen.“

5. In § 18 Abs. 1 wird hinter Ziffer 5 die folgende Ziffer 6 angefügt:

„6. folgende Leistungen von der Umsatzsteuer zu befreien:

- a) die für ausländische Rechnung durchgeführte technische und wirtschaftliche Beratung und Planung für Anlagen im Ausland einschließlich der Anfertigung von Konstruktions-, Kalkulations- und Betriebsunterlagen, der Überwachung der Ausführung und der Nebenleistungen und die Überlassung von gewerb-

lichen Verfahren und Erfahrungen an einen ausländischen Unternehmer zum Zwecke der Ausnutzung im Ausland;

- b) Leistungen aus Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen, bei denen die Zahlung des Versicherungsentgelts nicht unter das Versicherungsteuergesetz fällt.“

6. In § 18 Abs. 2 werden die bisherigen Ziffern 2 und 3 Ziffern 3 und 4.

7. In § 18 Abs. 2 wird hinter Ziffer 1 folgende neue Ziffer 2 eingefügt:

„2. durch Rechtsverordnung den gesetzlich geltenden Umsatzsteuersatz zu ermäßigen oder Steuerbefreiungen anzuordnen, wenn die Anwendung des gesetzlichen Steuersatzes zu wirtschaftlich oder sozial unbilligen Ergebnissen führen würde und

- a) der Unternehmer nicht in Wettbewerb zur gewerblichen Wirtschaft tritt, oder
 b) eine Steuerpflicht eines Unternehmens dadurch entsteht, daß sich kleine und mittlere Unternehmer untereinander oder mit einem größeren Unternehmer zur Durchführung eines einzelnen Auftrags zusammenschließen, an dem sich die kleinen und mittleren Unternehmer ohne den Zusammenschluß nicht beteiligen könnten, oder
 c) bei Journalisten und ähnlichen Berufen das Entgelt zu einem erheblichen Teil einen Auslagenersatz für Fernsprech-, Fernschreib- oder Telegrammgebühren darstellt, oder
 d) bei Vereinigungen von Winzern zur gemeinsamen Kelterung und Verwertung der von den Mitgliedern gewonnenen Trauben eine Steuerpflicht für solche Lieferungen im Großhandel entsteht, die bei dem einzelnen Winzer unter den gleichen tatsächlichen Verhältnissen steuerfrei sein würden, oder
 e) bei Vereinigungen von Obst- und Gemüseerzeugern zur gemeinsamen Verwertung der in den Betrieben der Mitglieder gewonnenen Erzeugnisse die Steuerpflicht für Lieferungen dadurch entsteht, daß kleine und kleinste Anlieferungsmengen für die nach dem Handelsklassengesetz vorgeschriebene Sortierung oder zur Erlangung größerer standardisierter Partien zusammengestellt werden und dadurch die Voraussetzungen einer Lieferung im Namen des einzelnen Erzeugers nicht mehr erfüllt werden können.“

8. In der nunmehrigen Ziffer 3 des § 18 Abs. 2 wird hinter dem Wort „erlassen“ der Strichpunkt gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„und hierbei im Rahmen des von der Bundesregierung bestimmten Umfangs der Steuervergütungen nach § 16 auf Antrag statt der Anwendung mehrerer verschiedener hoher Ver-

gütungssätze die Anwendung eines Durchschnittsvergütungssatzes zuzulassen, wenn hierfür ein wirtschaftliches Bedürfnis besteht;“.

9. § 18 erhält folgenden Absatz 3:

„(3) Der Bundesminister der Finanzen kann unbeschadet der Vorschrift des § 131 der Reichsabgabenordnung die Umsatzsteuer in folgenden Fällen erlassen:

- a) für Beförderungsleistungen im internationalen Luftverkehr, wenn in den angeflogenen Ländern eine Umsatzsteuer oder ähnliche Steuer von den Luftverkehrsgesellschaften der Bundesrepublik nicht erhoben wird;
 b) für Beförderungsleistungen im Luftverkehr mit Berlin (West), solange und soweit sich aus der gegenwärtigen Stellung Berlins (West) im Hinblick auf den Luftverkehr zwischen der Bundesrepublik und Berlin (West) Besonderheiten ergeben.“

Artikel 2

Das Kontrollratsgesetz Nr. 15 vom 11. Februar 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland S. 75) in der zuletzt geltenden Fassung verliert seine Wirksamkeit. § 2 Abs. 2 Ziff. 2 des Umsatzsteuergesetzes vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 942) ist anzuwenden.

Artikel 3

Die Vorschrift des Artikels 1 Nr. 3 ist auf Lieferungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1956 bewirkt worden sind.

Artikel 4

Dieses Gesetz gilt mit Ausnahme des Artikels 2 Satz 1 nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 5

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

Artikel 6

Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. Juni 1957, Artikel 2 am 1. April 1958 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 1957 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. Oktober 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz über die Übernahme einer Kursgarantie für eine Devisenanlage der Deutschen Bundesbank bei der Bank of England.

Vom 18. Oktober 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, hinsichtlich einer in zehn gleichen Jahresraten rückzahlbaren Devisenanlage der Deutschen Bundesbank bei der Bank of England in Höhe von fünfundsiebzig Millionen Pfund Sterling der Deutschen Bundesbank den Kursunterschied zu vergüten, der sich ergibt, wenn das Pfund Sterling an der Frankfurter Börse gegenüber der Deutschen Mark unter den Kurs sinkt, der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zwischen den am europäischen intervalutarischen Devisenhandel beteiligten Notenbanken als unterer Interventionspunkt vereinbart ist.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. Oktober 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Auswärtigen
von Brentano

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Gesetz zur Einfügung eines Artikels 135a in das Grundgesetz.

Vom 22. Oktober 1957.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates unter Einhaltung der Vorschrift des Artikels 79 Abs. 2 des Grundgesetzes das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

In das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird nach Artikel 135 folgende Vorschrift als Artikel 135a eingefügt:

„Artikel 135a

Durch die in Artikel 134 Abs. 4 und Artikel 135 Abs. 5 vorbehaltene Gesetzgebung des Bundes kann auch bestimmt werden, daß nicht oder nicht in voller Höhe zu erfüllen sind

1. Verbindlichkeiten des Reiches sowie Verbindlichkeiten des ehemaligen Landes Preußen und sonstiger nicht mehr bestehender Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts,
2. Verbindlichkeiten des Bundes oder anderer Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, welche mit dem Übergang von Vermögenswerten nach Artikel 89, 90, 134 und 135 im Zusammenhang stehen, und Verbindlichkeiten dieser Rechtsträger, die auf Maßnahmen der in Nummer 1 bezeichneten Rechtsträger beruhen,

3. Verbindlichkeiten der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände), die aus Maßnahmen entstanden sind, welche diese Rechtsträger vor dem 1. August 1945 zur Durchführung von Anordnungen der Besatzungsmächte oder zur Beseitigung eines kriegsbedingten Notstandes im Rahmen dem Reich obliegender oder vom Reich übertragener Verwaltungsaufgaben getroffen haben.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Oktober 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Der Bundesminister der Justiz
von Merkat

Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der Finanzgerichtsbarkeit.

Vom 22. Oktober 1957.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Stellung der Finanzgerichte

§ 1

Die Finanzgerichte sind unabhängige, von den Verwaltungsbehörden getrennte Gerichte der Länder.

ZWEITER ABSCHNITT

Richter der Finanzgerichte

§ 2

(1) Die Richter (Präsidenten, Kammervorsitzenden und ständigen Mitglieder) der Finanzgerichte werden auf Lebenszeit ernannt. Für ihre Rechtsstellung gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes.

(2) Den Richtern dürfen keine Verwaltungsgeschäfte außerhalb der Gerichtsverwaltung übertragen werden. Einem Richter können mit seiner Zustimmung ein anderes Richteramt, ein Lehramt an einer Hochschule oder Aufgaben der Ausbildung und Prüfung des Richter- und Beamtennachwuchses übertragen werden.

§ 3

Zum Richter kann nur ernannt werden, wer die Fähigkeit zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz besitzt.

§ 4

(1) Beim Finanzgericht können Hilfsrichter bestellt werden. Der Hilfsrichter muß die Voraussetzung des § 3 erfüllen. Er ist für eine bestimmte Zeit von mindestens einem Jahr zu bestellen und darf nicht vorher abberufen werden.

(2) Hilfsrichter können nicht den Vorsitz führen.

DRITTER ABSCHNITT

Anderung der Reichsabgabenordnung

§ 5

Die Reichsabgabenordnung wird wie folgt geändert:

1. § 228 erhält folgende Fassung:

„§ 228

Gegen Steuerbescheide (§§ 211 und 212), Feststellungsbescheide (§§ 214 und 215) und Steuermeßbescheide (§ 212 a Abs. 1) ist das Berufungsverfahren gegeben.“

2. §§ 230, 299 bis 302 werden gestrichen.

VIERTER ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Für Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Stellung als Präsident, als Kammervorsitzender oder als beamteter Beisitzer (ständiges Mitglied) eines Finanzgerichts innehaben, ist § 3 nicht anzuwenden.

§ 7

(1) Anfechtungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes schweben, sind als Einspruch zu behandeln.

(2) Über Rechtsbeschwerden gegen Anfechtungsentscheidungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bekanntgegeben worden sind (§ 91 der Reichsabgabenordnung), ist nach dem bis dahin geltenden Verfahrensrecht zu entscheiden.

§ 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Das Land Berlin bestimmt durch Landesgesetz, ob das Finanzgericht vom Verwaltungsgericht zu trennen ist.

§ 9

Dieses Gesetz gilt nicht im Saarland.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 22. Oktober 1957.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Der Bundesminister der Justiz
von Merkatz